

## **AGB: Auszug Grundsätze für die Auftragsausführung**

### **Ihre Geschäftsbeziehung mit der vPE Bank**

#### **Wertpapierdienstleistung der vPE Bank**

Die vPE Bank erhielt am 3. Februar 1999 die Erlaubnis nach § 32 KWG Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 1a, 1c, 2, 3 und Nr. 5 KWG zu erbringen. Gemäß § 64i Abs. 1 Satz 1 KWG gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung zum 1. November 2007 und für das Platzierungsgeschäft zum 13. März 2008 als erteilt. Mit Erlaubnisbescheid der BaFin vom 28. November 2008 wurde der Gesellschaft zusätzlich zu den vorgenannten Finanzdienstleistungen die Erlaubnis für Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG (Finanzkommissionsgeschäft) erteilt. Die vPE Bank ist seither Wertpapierhandelsbank im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG.

#### **Auftragsannahme und Weiterleitung**

Aus der Vermögensverwaltung und Anlage- und Abschlussvermittlung resultierende Kundenaufträge zu Wertpapiertransaktionen werden unverzüglich, und zwar in der Reihenfolge des Eingangs von der vPE Bank an die jeweils konto-/depotführende Bank bzw. den Broker weitergeleitet. Bei Aufträgen aus der Vermögensverwaltung, bei denen die Handelsentscheidungen durch die Gesellschaft getroffen werden, stellt der Vermögensverwaltungsvertrag die Berechtigungsgrundlage für diese Transaktionen dar. Unabhängig davon, ob es sich um eine Vermögensverwaltung, Anlage-/Abschlussvermittlung oder um Finanzkommissionsgeschäfte handelt, lässt sich die Gesellschaft vom Kunden eine Vollmacht zur Weiterleitung der Aufträge an die Depotstelle einräumen. Die Vollmacht ist Teil der AGB der vPE Bank.

Bei Aufträgen im Rahmen der Anlage- und Abschlussvermittlung, die entweder telefonisch, via Telefax oder Email entgegen genommen werden bestehen interne Anweisungen zum Annahme- und Weiterleitungsprozess sowie zu den Aufzeichnungspflichten die von den Innendienstmitarbeitern zu beachten sind.

Bei telefonisch erteilten Aufträgen ist die Berechtigung des Anrufers zur Auftragserteilung zu prüfen.

Im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts verschaffen Handelsplattformen der vPE Bank über die FXSysteme Zugang zu sogenannten Liquidity Providern (Interbanken-Handel). Über die Nutzung dieser Plattform können die Kunden der vPE Bank dem Broker direkt elektronische Aufträge zum Kauf/Verkauf von Devisen und CFDs erteilen.

Auftragsausführung und Information des Kunden bzw. der vPE Bank über die ausgeführten Transaktionen.

Die Kunden erhalten unabhängig von der Vertragsart und den jeweiligen Kooperationspartnern unmittelbar von der konto-/depotführenden Bank, dem Broker bzw. dem FX-System einen Bericht über die jeweils veranlassten Transaktionen, entweder in Papierform oder elektronisch.